

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen**  
**der RUPF INDUSTRIES Gruppe (April 2024)**

**1. Geltungsbereich; Allgemeines**

- 1.1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: „LZB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Verträge und Angebote sowie damit verbundenen Nebenleistungen (im Folgenden gemeinsam auch: „Lieferungen“) von verbundenen Unternehmen der RUPF INDUSTRIES Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union (EU) (im Folgenden: „wir“, „uns“) an bzw. gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden gemeinsam: „Kunden“).
  - 1.2. Diese LZB gelten auch für künftige Verträge über Lieferungen mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen unserer LZB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
  - 1.3. Unsere LZB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen oder sonstigen elektronischen sowie automatisierten Verfahren des Kunden liegt in unserer Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern keine rechtsverbindliche Zustimmung der jeweiligen Nutzungsbedingungen oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen.
  - 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die im Zusammenhang mit Lieferungen vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser LZB in Schrift- oder Textform, z.B. per E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Anforderungen, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
  - 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
  - 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen LZB. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
  - 1.7. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden LZB lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen**
- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; insbesondere behalten wir uns vor, Produkte, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern. Die Bestellung bzw. Beauftragung der Lieferung durch den Kunden (im

Folgenden: „Auftrag“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir das Vertragsangebot des Kunden annehmen; bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrags zustande. Mit Auftragserteilung oder spätestens mit Annahme einer Lieferung gelten diese LZB als anerkannt.

- 2.2. Wir weisen darauf hin, dass unsere mit der Erbringung von Lieferungen betrauten Angestellten oder Vertreter nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt bereits getroffener Vereinbarungen hinausgehen. Dementsprechend bedürfen derartige telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Angestellten und Vertreter zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Im Zusammenhang mit Angeboten übermittelte Unterlagen und Angaben in Preislisten, Prospekten und sonstigen Dokumenten, wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen zu Betriebsdaten und Einbauraum, Maße und Gewichte sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch die Festlegungen im abgeschlossenen Vertrag verbindlich werden. Sofern im Angebot auf Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen verwiesen wird, gelten auch diese.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht verändert und Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind unverzüglich (i) jederzeit auf Verlangen und (ii) unaufgefordert, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben.
- 2.5. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Im Falle von Handelsware bedeutet dies eine Materialfreigabe von bis zu sechs (6) Monaten. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.6. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms der ICC in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung neuesten Fassung.
- 2.7. Sofern die Lieferungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen, dessen Laufzeit und Kündigungsfristen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, sind wir berechtigt, das Dauerschuldverhältnis unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist, die in der Regel nicht länger als sechs (6) Monate beträgt, zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

**3. Muster, Versuchsteile, Werkzeuge; Kosten und Eigentum**

- 3.1. Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen, soweit nicht anderweitig vereinbart (siehe Ziffer 2.1). Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsteile oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, bleiben alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge und Vorrichtungen unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden. Wir sind zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet; dies gilt für von uns beschaffte oder hergestellte Werkzeuge unabhängig davon, ob diese im alleinigen Eigentum von uns stehen oder nicht.
- 4. Leistungsbeschreibung; Unzulässige Anwendungen**
- 4.1. Die Anforderungen an den Gegenstand einer Lieferung werden abschließend durch ausdrückliche, schriftlich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Die Erfüllung darüberhinausgehender Anforderungen ist nicht geschuldet. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Vorfeld eines Auftrags explizit über alle wesentlichen subjektiven und objektiven Anforderungen an den Liefergegenstand in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir behalten uns geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von (i) physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und (ii) von Rohstoffen vor, es sei denn, dass diese für den Kunden im Einzelfall unzumutbar sind. Dies gilt auch für sonstige unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen oder Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.
- 4.2. Zubehör, Verpackung, Montage- und sonstige Anleitungen, Vorgaben oder Empfehlungen zu Inspektion, Lagerung, Einbau, Tests, Betrieb oder Wartung (im Folgenden gemeinsam: „Anleitungen“) sind nur dann Bestandteil des Liefergegenstands und von uns zu übergeben, wenn diese (i) ausdrücklich vereinbart oder branchenüblich sind oder (ii) nach der Art des Liefergegenstands üblicherweise erwartet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen gemäß dem Stand der Technik einzubauen. Gibt es spezielle Anforderungen an die Installation und Montage, hat er uns hierüber vor Vertragsschluss in Kenntnis zu setzen. Soweit der Kunde hierzu keine ausdrücklichen Anforderungen nennt, liegt das Einbaurisiko allein beim Kunden. Wir sind berechtigt, die Anleitungen auch erst mit der Lieferung zu übergeben, oder in Lieferdokumenten auf diese zu verweisen (z.B. durch Verweis auf entsprechende Webseiten). Der Kunde ist verpflichtet, die Anleitungen zu befolgen sowie die einschlägigen Regelwerke wie DIN-Normen oder sonstige Branchenstandards zu beachten.
- 4.3. Angaben zu Waren (z.B. in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten, wie z.B. „Best Before“-Angaben) beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar. Sowohl diese Angaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale und Einsatzzwecke entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu überprüfen und zu testen.
- 5. Lieferung, Lieferzeit, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferverzögerung, Abnahme und Annahmeverzug**
- 5.1. Für den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Lieferungen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend (siehe Ziffer 2.1). Sofern nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, liegt unsere maximale Fertigungskapazität bei 10% über der von uns angebotenen Jahresmenge bei gleichmäßiger wöchentlicher Verteilung über 48 Wochen pro Kalenderjahr.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren innerhalb Europas (EU, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Norwegen und Türkei) gemäß Incoterm DAP vereinbarter Lieferort, und für Lieferungen außerhalb Europas gemäß Incoterm WAREHOUSE/FACTORY. Der Erfüllungsort richtet sich nach dem anwendbaren Incoterm®. Bei Nichterledigung der Ausfuhranmeldung durch einen vom Kunden vorgegebenen Spediteur werden wir die lokale Umsatzsteuer an den Kunden berechnen.
- 5.3. Im Falle einer DAP Lieferung, und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des deutschen Verpackungsgesetzes nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers. Im Falle von Lieferungen nach Deutschland oder Österreich unter Verwendung von Mehrwegpaletten können abweichende Regelungen gelten.
- 5.4. Der Gefahrübergang richtet sich nach der anwendbaren Incoterm. Soweit für Lieferungen eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.5. Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart ist – nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich als fix vereinbart wurde, d.h. schriftlich bestimmt worden ist, dass der Kunde nach Verstreichen des Termins keinerlei Interesse mehr an der Lieferung hat. Die Lieferfrist für Warenlieferungen beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden und erforderlichen technischen Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten mit der rechtzeitigen Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- 5.6. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung im erforderlichen Umfang durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft im jeweils für die erforderlichen Vorprodukte/Rohstoffe branchenüblichen Umfang abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft und wir im Einzelfall kein besonderes Beschaffungsrisiko übernommen haben, sowie der Fall, dass vom Kunden vorgegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht in ausreichender Menge im Markt verfügbar sind.
- 5.7. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser LZB sowie unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem

- Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 5.8. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht, die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 5.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten (z.B. geschuldete Mitwirkungshandlungen), so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- 6. Gewährleistung (Ansprüche wegen Mängeln)**
- 6.1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist ausschließlich die über die Anforderungen an die Lieferungen getroffene Vereinbarung (siehe Ziffer 4.1). Soweit mit dem Kunden keine explizite Vereinbarung über die Anforderungen an den Liefergegenstand getroffen wurde, ist die Lieferung mangelfrei, wenn sie der bei Vertragsschluss gültigen Spezifikation entspricht. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen, Testinstitute, Kunden) im Zusammenhang mit dem von uns gelieferten Produkt übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 6.2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zumachen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.3. Wir leisten keine Gewähr für unerhebliche Abweichungen wie in Ziffer 4.1 beschrieben oder für Konstruktionsmängel, die auf vom Kunden beigestellten Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Dokumenten des Kunden beruhen oder soweit der Fehler auf die Verletzung von Anweisungen in einer Anleitung, den Einsatz außerhalb der definierten Einsatzgrenzen, eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung, natürlichen oder üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Gleiches gilt, soweit der Mangel auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder betriebliche Einflüsse zurückzuführen ist, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- 6.4. Hat der Kunde den begründeten Verdacht, dass eine Lieferung zu einem hohen Anteil mangelhafte Ware enthält, wird der Kunde die betroffene Lieferung unverzüglich aussondern, es sei denn dies ist dem Kunden unzumutbar. Die geeigneten Prüf- und Abhilfemaßnahmen (bspw. Sortiermaßnahmen) werden im Anschluss zwischen dem Kunden und uns abgestimmt. Wir sind nicht verpflichtet, einseitig vom Kunden durchgeführte Abhilfemaßnahmen (wie z.B. Sortiermaßnahmen) zu erstatten.
- 6.5. Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Kunde kann die Nacherfüllung ablehnen, wenn ihm diese unzumutbar ist.
- 6.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den von ihm geschuldeten fälligen Preis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Liefergegenstandes noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation eines mangelfreien Liefergegenstands, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren. Etwaige Ansprüche des Käufers auf Ersatzentsprechender Kosten bleiben unberührt.
- 6.8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, mit Ausnahme der Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, der uns nachweislich bekannt war. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Kunden ersetzt verlangen.
- 6.9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- 6.10. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.11. Für Liefergegenstände, die wir vereinbarungsgemäß als Muster, Prototypen oder sonst nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden die in dieser Ziffer 6 genannten Gewährleistungsansprüche nicht zu.

6.12. Für Liefergegenstände, die Sachen mit digitalen Elementen im Sinne von § 475b BGB darstellen, gilt ergänzend Folgendes: Erforderliche Sicherheitsupdates, Korrekturen (Patches) oder Fehlerbehebungen (bug fixes) werden über einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung erbracht, soweit (i) diese aus unserer Sicht für die Bewahrung der vertragsgemäßen Beschaffenheit des Liefergegenstandes erforderlich sind und (ii) sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung gemäß Ziffer 6.1 ergibt. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, Upgrades durchzuführen. Wir informieren den Kunden über Aktualisierungen, dies kann auch die Änderung, Ausweitung oder Einschränkung von digitalen Elementen (im Folgenden „Aktionen“) beinhalten. Dem Kunden ist bewusst, dass die digitalen Elemente der fortlaufenden Weiterentwicklung unterliegen und nicht als statisch zu betrachten sind. Wir bemühen uns, den Kunden in angemessener Zeit im Voraus vor einer der oben genannten Aktionen zu benachrichtigen, soweit diese Aktionen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Kunden haben können. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, den Kunden im Voraus über außerplanmäßige oder Notfallwartungen o.Ä. zu informieren. Wir sind dazu berechtigt, die Aktionen durch Dritte erbringen zu lassen. Sind die digitalen Elemente nicht für die Funktion der Lieferung erforderlich, d.h. kann diese ihre Funktionen auch ohne digitale Elemente erfüllen, sind wir nicht zur Durchführung einer Aktualisierung verpflichtet.

6.13. Die Gewährleistung und alle sich daraus ergebenden Rechte des Kunden sind ausschließlich. Es bestehen keine weitergehenden Gewährleistungsrechte, weder explizit noch implizit, weder basierend auf Werbeaussagen, konkludentem Handeln noch Handelsbrauch. Alle weitergehenden Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, insbesondere solche, welche sich auf eine subjektiv oder objektiv zu erwartende Beschaffenheit, Eignung für einen bestimmten Zweck, eine bestimmte Art der Verwendung oder Freiheit von Rechten Dritter beziehen. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Rücktrittsrechte aufgrund eines Mangels des Liefergegenstandes. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Sondervorschriften bei Endlieferung der neu hergestellten, unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

**7. Haftung (Schadensersatzansprüche)**

7.1. Soweit in diesen LZB (insbesondere in den Ziffern 6, 7 und 8) nichts anderes geregelt ist, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz.

7.2. Wir haften unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

7.3. Unter Haftungsausschluss im Übrigen haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben;
- b) für Schäden aus Verstößen gegen eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sogenannte Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch dem Grunde und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt wir bei Vertragsschluss nach den uns damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnten.

7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Sonstige zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

7.5. Für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Nutzung des Liefergegenstands haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 7, sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands solche Schutzrechte verletzt werden, die im Zeitpunkt der Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und veröffentlicht sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von allen mit den von ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter und allen erforderlichen Kosten und Aufwendungen freizustellen. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung von nach Kundenunterlagen im Sinne des vorstehenden Satzes 2 hergestellten Produkte, so sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und nach den gesetzlichen Maßgaben Schadensersatz zu fordern (siehe dazu auch Ziffer 12).

7.6. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich geregelten Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, gelten für den Umfang eines potenziellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns die Bestimmungen in den Ziffern 6 und 7 entsprechend.

7.7. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 627, 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.

**8. Höhere Gewalt**

8.1. Unter „höherer Gewalt“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes zu verstehen, der eine Partei („betroffene Partei“) daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag, einschließlich dieser LZB, zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Leistungshindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, und (ii) dieses Leistungshindernis zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrages vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen dieses Leistungshindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder

- überwunden werden können (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien, staatliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Streiks und Aussperrungen, Betriebsunterbrechungen). Zur Klarstellung: Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass dieses unmittelbar einen Vorlieferanten von uns betrifft.
- 8.2. Im Ausmaß und für die Dauer höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen und von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Lieferungen (z.B. wegen verspäteter Erfüllung) ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses der höheren Gewalt befreit, wobei die nicht betroffene Partei hiervon zu unterrichten ist. Wir behalten uns in diesem Fall insbesondere vor, bei Warenlieferungen Mengen zu kürzen, wenn aufgrund höherer Gewalt ein Produktionsausfall vorliegt oder wir selbst nicht (rechtzeitig) beliefert werden. Bei Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt im Zusammenhang mit unseren Lieferungen bleiben die Lieferbedingungen gemäß Ziffer 5 unverändert bestehen, eine Pflicht zur Organisation zusätzlicher Transporte oder schnellerer Transportmittel auf unsere Kosten besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall des Versandkaufs oder sonstiger von Ziffer 5 abweichender Regelungen zum Erfüllungsort.
- 8.3. Wenn die Dauer der höheren Gewalt dazu führt, dass einer Partei das Entzogen wird, was sie nach dem betreffenden Vertrag berechtigterweise als Leistung erwarten durfte, oder wenn die Auswirkungen höherer Gewalt länger als 120 Tage ununterbrochen andauern, hat jede Partei das Recht, von dem betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit schuldbefreiender Wirkung zurückzutreten.
- 8.4. Zur Klarstellung: Die Regelungen in dieser Ziffer 8 führen nicht zu irgendeiner Form einer Erweiterung der Haftungsgründe nach Ziffer 7, insbesondere nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, noch hindern sie die betroffene Partei daran, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden im Zusammenhang mit Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Störung der Geschäftsgrundlage).
- 9. Preise und Zahlung**
- 9.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in EURO und ExWorks WAREHOUSE/FACTORY zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Verpackungskosten. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wir behalten uns vor, Rechnungen elektronisch zu versenden. Die Zahlung mittels Wechsel, Scheck sowie die Barzahlung schließen wir aus.
- 9.2. Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende und nicht unerhebliche Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisanpassungen. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu kündigen. Eine Preisanpassung gemäß der vorstehenden Regelung ist nicht möglich, soweit es um eine Erhöhung des Preises für Lieferungen geht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen und es sich hierbei nicht um Lieferungen handelt, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen.
- 9.3. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Tag des Vertragsschlusses (siehe Ziffer 2.1) gültigen Preise.
- 9.4. Eingehende Zahlungen des Kunden sind grundsätzlich gemäß § 366 Abs. 2 BGB zu verrechnen.
- 9.5. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt alle übrigen Forderungen fällig zu stellen und Zinsen in gesetzlicher Höhe (bei Entgeltforderungen i.H.v. 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB i.H.v. 40 EUR) oder Gestaltungsrechte geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt. Der Vertragspartner hat alle Verzugskosten, wie Gebühren und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.
- 9.6. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.
- 9.7. Auf Aufforderung stellt uns der Kunde unverzüglich steuerliche (Beleg-)Nachweise (u.a. Gelangensbestätigung) zur Verfügung, die nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Lieferungen erforderlich sind. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist er verpflichtet uns gegen Aushändigung einer berechtigten Rechnung mit Umsatzsteuer den gegen uns festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag zu erstatten. Der Kunde informiert uns unverzüglich über jede Änderung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer.
- 9.8. Im Falle der Abrechnung durch das umsatzsteuerrechtliche Gutschriftverfahren hat der Kunde die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsvorschriften zu beachten. Wir haften nicht für Schäden des Kunden, die dieser aus der Anwendung des Gutschriftverfahrens erleidet (z.B. Rückzahlungspflicht von Vorsteuer einschließlich Zinsen durch den Kunden an sein Finanzamt).
- 10. Abtretung und Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung**
- 10.1. Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt; § 354a HGB bleibt unberührt. Vorstehende Regelung gilt nicht für Entgeltforderungen des Kunden gegen uns. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen an Dritte abzutreten.
- 10.2. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder gesetzlich unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 6.6 dieser LZB unberührt.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Bis zur vollständigen Begleichung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Vertrag über die Lieferungen und einer laufenden

- Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den an den Kunden verkauften Waren (Vorbehaltswaren) vor. Falls eine Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register erforderlich ist oder die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in sonstiger Weise der Mitwirkung des Kunden bedarf, verpflichtet sich der Kunde, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 11.2. Der Kunde wird die Vorbehaltswaren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandeln und ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltswaren erfolgen.
- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf (siehe unten Ziffer 11.4.3) berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 11.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des damit hergestellten Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 11.4.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 11.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 11.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Weiterveräußerungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung des Kunden nicht zu widerrufen, solange der Kunde uns gegenüber (i) mit der Erfüllung der gesicherten Zahlungsverpflichtungen nicht ganz oder teilweise in Verzug gerät, (ii) sich nicht aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten

- befindet und (iii) seine uns sonst gegenüber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ordentlich erfüllt. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde auf unser erstes schriftliches Verlangen hin verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle notwendigen Unterlagen dazu zu übermitteln sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 11.5. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 12. Verjährung

- 12.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln nach Ziffer 6 ein Jahr ab Lieferung; in Fällen, in denen der Kunde den Liefergegenstand abzuholen hat oder eine Zwischenlagerung vereinbart wurde, ist das Datum der Meldung bei Versandbereitschaft maßgeblich. Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, läuft die Verjährungsfrist ab Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 12.2. Handelt es sich beim Liefergegenstand jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§§ 445a, 445b BGB).
- 12.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, mit der Maßgabe, dass der Verjährungsbeginn sich nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für die Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser LZB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 13.1. Sofern und soweit wir mit der Fertigung von Liefergegenständen nach vom Kunden vorgegebenen Vorgaben (z.B. Zeichnungen, Mustern oder Plänen) beauftragt werden, haftet der Kunde dafür, dass (i) gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen bzw. dafür, dass durch die Herstellung und Nutzung der Liefergegenstände kein geistiges Eigentum Dritter verletzt und (ii) nicht gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstoßen wird.
- 13.2. Im Umfang seiner Haftung nach Ziffer 13.1 ist der Kunde verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit den Lieferungen gegen uns richten. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche erforderliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

## 14. Geheimhaltung

- 14.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch uns – gleich in welcher Form (schriftlich, mündlich,

- elektronisch etc.) – zugänglich gemachten oder vom Kunden über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Präsentationen, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Offenbarung oder der Natur der Information ergibt. Nicht als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne anzusehen sind jedoch Informationen, soweit (i) der Kunde diese selbst und unabhängig von unseren Vertraulichen Informationen entwickelt hat, (ii) diese im Zeitpunkt ihrer Offenlegung offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig werden, (iii) diese dem Kunden bereits bekannt waren oder später ohne für ihn erkennbaren Rechtsbruch bekannt werden oder (iv) für diese eine behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflicht oder ein gesetzlich zwingendes Offenlegungsrecht besteht. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich und unter Beifügung dafür erforderlicher Nachweise zu informieren, wenn er sich uns gegenüber auf einen der vorstehenden Ausnahmetatbestände berufen möchte.
- 14.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten und sie auch im eigenen Betrieb nicht für Zwecke zu verwenden, die über den konkreten Vertragszweck des mit uns geschlossenen Vertrages hinausgehen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich solchen Personen unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der Vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend der Vorgaben aus dieser Ziffer 14 im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Über den Vertragszweck hinausgehend dürfen Vertrauliche Informationen (insbesondere zugänglich gemachte Kostenvoranschläge, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Geschäftsinformationen, Kundenlisten, Vertragsinformationen, Preise, Produktvolumina, Anwendungsgebiete der Produkte, Verfahrensbeschreibungen und Materialanalysen) nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden und auch nicht zur Anmeldung von eigenen Schutzrechten (z.B. Patenten oder Designs) oder solchen von Dritten verwendet werden.
- 14.3. Von uns an den Kunden vor deren Markteinführung übergebene Produktmuster, Prototypen und sonstige Gegenstände dürfen ferner nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vom Kunden selbst oder durch Dritte hinsichtlich ihrer Zusammensetzung analysiert, dekompiert, modifiziert oder zerlegt werden (Reverse Engineering-Verbot), es sei denn, letzteres ist zur Realisierung des vereinbarten Projekts technisch zwingend erforderlich.
- 14.4. Wir behalten uns jegliche Rechte an den durch uns offenbarten Vertraulichen Informationen, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor; jede Art von Lizenz daran bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sämtliche zu Angeboten von uns übermittelte Unterlagen sind auf unser Verlangen jederzeit und unaufgefordert jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Vertrauliche Informationen bzw. entsprechende Dokumente oder Materialien steht dem Kunden nicht zu.
- 14.5. Der vertraglich vereinbarte Schutz von Vertraulichen Informationen nach dieser Ziffer 14 steht unabhängig und neben den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Informationsschutz, insbesondere nach dem deutschen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
- 15. Compliance; Exportkontrolle**
- 15.1. Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung (i) alle auf ihn anwendbaren Gesetze sowie (ii) etwaige vertraglich einbezogene Compliance-Kodizes, Verhaltensrichtlinien oder vergleichbare verhaltenssteuernde Regelungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung geltender Embargo-Verordnungen, die im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechen- den US-amerikanischen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher- zustellen. Sobald Lieferungen unsere jeweilige Betriebsstätte verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder, welche aus besagten Rechtsverstößen resultieren) freistellen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.
- 15.2. Wir weisen darauf hin, dass unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden vorbehaltlich der Erteilung einer Exportgenehmigung durch die Behörden gilt. Ein zugesagter Liefertermin steht ebenfalls unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Exportgenehmigung. Daher sollte der Kunde bei Auftragserteilung berücksichtigen, dass es hierbei zu von uns nicht beeinflussbaren Lieferzeitverschiebungen kommen kann. Beim eventuell anschließenden Export hat der Kunde eigenverantwortlich die zutreffenden exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, z.B. die Prüfung des Empfängers bzw. Endverwenders, zu beachten. Für den weiteren Export in Embargoländer sind die jeweiligen außenwirtschaftlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die anwendbaren deutschen, europarechtlichen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften.
- 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Schiedsklausel**
- 16.1. Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der jeweilige Standort, von dem aus wir die Lieferung ausgeführt haben. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und

Verbindlichkeiten Bundesstadt Bonn, Deutschland. Wir sind jedoch nach unserer Wahl außerdem berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtstand zu verklagen.

- 16.2. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt. Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.
- 16.3. Für diese LZB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Regeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts C.I.S.G.), sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler oder multilateraler Abkommen sowie Kollisionsnormen ist ausgeschlossen.

RUPF INDUSTRIES Gruppe, April 2024

- BHC Gummi-Metall GmbH
- RUPF ATG Casting GmbH
- RUPF Automotive GmbH
- RUPF SPW Technologies GmbH
- RP Umformtechnik GmbH & Co. KG
- KHT Fahrzeugteile GmbH
- RUPF INDUSTRIES Poland s.p.z.oo
- RUPF INDUSTRIES Sweden AB